



Wir beantworten gern
auch Ihre GOZ-Frage:
Mail: goz@zaek-berlin.de
Tel. (030) 34 808 -113, -148
Fax (030) 34 808 -213, -248

Steigerungssatz

Vier Stellen nach dem Komma?

Wenn uns Kassenpatienten nach dem Preis einer Privatleistung fragen, geben wir meist „runde“ Preise an, z.B. 50 Euro Zuzahlung bei einer Füllung oder 130 Euro für eine PZR. Bei der Rechnung legen wir dann den Steigerungssatz so fest, dass sich auch diese „runden“ Beträge als Rechnungsendbetrag ergeben. Eine Kollegin meinte nun, dass so etwas unzulässig sei. Stimmt das?

Das ist richtig. Der Steigerungssatz ist kein Instrument der Preisgestaltung. Er soll zum Ausdruck bringen, wie schwierig, zeitaufwendig oder umständlich eine Leistung im konkreten Einzelfall war im Vergleich zu dem, was in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle bei Erbringung dieser Leistung üblich wäre (vgl. § 5 GOZ Bemessen der Gebühren), was in der Rechnung zudem noch zu begründen wäre.

Was z.B. der Unterschied bei Schwierigkeit, Zeitaufwand und Umständen bei der Ausführung einer Leistung mit einem Steigerungssatz von 2,3000 und einem von 2,3001 wäre, ließe sich nicht mehr nachvollziehbar darstellen. Wie wollte man eine Steigerungssatzerhöhung von einem Zehntausendstel für den zahlungspflichtigen Patienten

verständlich begründen, wenn sich eine solche Steigerungssatzerhöhung im Preis u. U. nicht einmal im Cent-Bereich auswirkt?

Bei Steigerungssätzen mehr als zwei Stellen nach dem Komma anzugeben, ergibt schlicht keinen Sinn. Es wird vielmehr offenbar, dass hier nicht die Bemessungskriterien des § 5 GOZ berücksichtigt wurden. Das bedeutet, dass eine solche Rechnung nicht den Bestimmungen der GOZ entspricht und daher gemäß § 10 Abs. 1 GOZ die Vergütung auch nicht zur Zahlung fällig wird.

Anders verhält es sich lediglich bei nach § 2 Abs. 1 u. 2 GOZ frei vereinbarten Gebühren. Hier sind nicht die genannten Bemessungskriterien des § 5 GOZ maßgeblich, sondern können betriebswirtschaftlich kalkulierte Preise für zahnärztliche Leistungen vereinbart werden. Voraussetzung ist aber die persönliche Absprache hierüber zwischen Behandler und Patient und die danach schriftlich zu treffende Vereinbarung über die Höhe der Gebühren für die betreffenden einzelnen zahnärztlichen Leistungen.

Daniel Urbschat, GOZ-Referat